

Name der Gesellschaft:
Magdeburger Vieh=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
マクデブルグ家畜保険会社

認可年月日：
1855.03.21.

業種：
保険

掲載文献等：
Zweite außerordentliche Beilage zum Amtsblatte der Regierung
zu Magdeburg zum Nr.14 (7. April 1855), Jg.1855, SS.1-38.

ファイル名：
18550321MVVG_ALL.pdf

Zweite außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

N^o. 14.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. v. Mts. geruhet haben, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft“ mit dem Domicil Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften, vom 9. November 1843, dieses Statut, sowie der von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Geschäftsplan der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten

der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einzahlung einer festen Prämie und unter den, auf dem auszugebenden Versicherungs-Documente bemerkten

Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche an Vieh entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht in Einer Viertel Million Thalern in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet und zu diesem Zwecke in 1250, buchstäblich: Tausend Zweihundert und Fünfzig Stück Actien, jede zu 200 Thlr., buchstäblich: Zweihundert Thaler, getheilt.

Sobald die abgeschlossenen Versicherungen die Höhe von Fünf Millionen Thalern erreichen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf eine Erhöhung des Grund-Capitals Bedacht zu nehmen, und es soll alsdann in einer außerordentlichen General-Versammlung über die fernerweite Ausschreibung von Actien Beschluß gefaßt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Vierzig Thaler baar eingezahlt. Für die übrigen 80 Procent oder 160 Thaler pro Actie haften die Actionaire und stellen darüber:

- a) einen Wechsel über Vierzig Thaler auf vierzehn Tage Wiederfrist,
- b) einen Wechsel über Hundert und Zwanzig Thaler auf zwei Monate Wiederfrist, nach Formular A. aus.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beginnt, wenn die Hälfte des Grund-Capitals zusammengebracht, und dies der Königl. Regierung in Magdeburg nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis muß bis spätestens Jahresfrist geführt werden, widrigenfalls die Concession erlischt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester, nach Ablauf des fünfundvierzigsten Jahres, wird, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses

Statuts fortgesetzt werden soll, durch einen Beschluß der General-Versammlung bestimmt, welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 6. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie an dem Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie theilhaftig sind.

Kein Actionair darf mehr als hundert Actien besitzen.

§. 7. Die Actien, welche nach dem diesem Statut sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterzeichnung von dem vollziehenden Director und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction.

§. 8. Die Actien dürfen nur auf eine bestimmte Person lauten.

§. 9. Für den Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Gesellschaft empfangen, kann nicht in Anspruch genommen werden.

§. 10. Sobald die baaren Einzahlungen zur Deckung der statutengemäßen Ausgaben nicht mehr ausreichend erscheinen, wird zu gleichen Theilen auf alle Actien ein Nachschuß als Abzahlung auf die von den Actionairen hinterlegten Wechsel ausgeschrieben.

§. 11. Die Einziehung der Wechsel geschieht durch die Direction. Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und dieser den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen, cfr. §. 62 b.

§. 12. Jeder Actionair ist verbunden, binnen der in den Wechseln gestellten Zahlungszeit den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.

§. 13. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke die-

ses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer Person) nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig, Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 14. Die Direction ist berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien, für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus den Wechseln verhaftet bleibt; ebensowohl kann der Nachschuß eingeklagt, der Actionair aber in seinen Rechten und Pflichten belassen, ihm aber eine Conventionalstrafe von zehn Procent des ausgeschriebenen Nachschusses auferlegt werden.

§. 15. Weder die ursprünglich festgestellten Einschüsse, cfr. §. 3., noch die Nachschüsse, cfr. §. 10., werden verzinst.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

§. 16. Was von den jährlichen Einnahmen an Versicherungs-Prämien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte zc. nach Abzug:

- a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,
- b) der Prämien-Reserven für noch laufende Risiko,
- c) der Reserven für angemeldete, aber etwa noch nicht regulirte Schäden,
- d) der Kosten der Verwaltung,
- e) der Ausgaben für den Geschäftsbetrieb,
- f) der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste,

bei Ziehung der jährlichen Bilanz sich als Ueberschuß ergibt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und schließt mit ult. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§. 17. Von diesem Gewinne werden 20 Procent desselben in den Reservefonds gezahlt, der alsdann bleibende Ueberschuß kommt als Gewinn-Antheil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire; so lange jedoch der

Reservefonds noch nicht 10 Procent des Grund-Capitals erreicht hat, dürfen nicht mehr als 5 Procent als Dividende gezahlt werden, und es wächst der Mehrbetrag gleichfalls dem Reservefonds zu.

§. 18. Hat der Reservefonds die Höhe von 10 Procent des Grundcapitals erreicht, so wird nur die Hälfte von dem, was über 5 Procent der baaren Einlage gewonnen ist, in den Reservefond gezahlt, die andere Hälfte aber kommt zur Vertheilung an die Actionaire.

Ist der Reservefonds bis zu zwanzig Procent des Grundcapitals angewachsen, so hört die Vergrößerung desselben auf und es kommen die sämtlichen sonst in denselben geflossenen Gelder als Gewinn zur Vertheilung.

§. 19. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt aufs Neue nach Maßgabe der §§. 17. und 18. die Vermehrung des Reservefonds ein, bis derselbe wieder auf die Normalhöhe gebracht ist.

§. 20. Wenn nach Erschöpfung des Reservefonds der durch den ersten baaren Einschuss von 40 Thalern auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen ist, und wenn Nachschüsse haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre zunächst der erste baare Einschuss von 40 Thalern für die Actie complettirt, alsdann aber wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung die Rede sein kann.

Ueber den erstatteten Betrag müssen bei Empfangnahme des Geldes neue Wechsel ausgestellt werden.

§. 21. Zur Erhebung der Gewinn-Antheile (Dividende) werden Quittungs-Formulare, nach Formular C., ausgegeben, in welchen der Eigenthümer der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende, welche zur Hebung kommt, ausfüllt und solche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 20. etwa zurückzugewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actie, betrachtet die Direction nur denjenigen, welcher am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer eingetragen steht.

6.

Bei Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse ist dieselbe berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen; der Actionair hat es sich deshalb selber beizumessen, wenn der Präsentant nicht legitimirt war, für ihn Gelder in Empfang zu nehmen.

§. 22. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds.

Wenn ein Actionair, im Falle des Abhandenkommens seiner Dividenden-Quittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Quittung die Zahlung binnen 5 Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Kasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Vierter Abschnitt.

Verwaltungs- und Aufsichts-Beörden.

Ober-Aufsichts-Behörde.

§. 23. Der Königl. Regierung zu Magdeburg ist es, zur Wahrnehmung des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts, vorbehalten, einen Commissarius, entweder für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen, der nicht nur die Direction, den Gesellschafts-Ausschuß, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen kann.

Die Direction.

§. 24. Die Ausführung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ist einer Direction, die wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, übertragen. Ein Mitglied der Direction muß approbirter Thierarzt erster Klasse sein.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß bei der Gesellschaft mit

mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft nicht von ihm veräußert werden dürfen.

§. 26. Nur Actionaire, welche den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder der Direction sein.

§. 27. Die Mitglieder der Direction werden von der General-Versammlung erwählt.

Alljährlich scheidet eins der Mitglieder nach der durch das Alter des Eintritts bestimmten Reihenfolge aus. Bei den zuerst gewählten Mitgliedern entscheidet das Loos über den Austritt; der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Wegen des vollziehenden Directors cfr. §. 37.

§. 28. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Auffündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 29. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Mitglied der Direction, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von seinem Amte zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einem, schriftlich bei dem Gesellschafts-Ausschuß eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschafts-Mitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalbs ungesäumt zu veranstaltenden, außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen für die Entfernung des Betreffenden sich entscheiden (§. 69.). In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Mitglied der Direction an die Stelle des abgehenden gewählt, ausgenommen wenn der vollziehende Director betroffen ist, dessen Stelle vorläufig, bis zu der in §. 30. vorbehaltenen Bestätigung der Königl. Regierung, der Bevollmächtigte in Vertretung einnimmt.

§. 30. Betrifft die in §. 29. erwähnte Ausschließung aus der Direction den vollziehenden Director, so soll demselben dagegen der Recurs an die Königl. Regierung zu Magdeburg freistehen, der binnen vierzehn Tagen nach der General-Versammlung angebracht werden muß. Bis zur endlichen Entscheidung der Königl. Regierung bezieht er die laut §. 53. festgestellten Remunerationen fort.

§. 31. Bestätigt die Regierung den Beschluß der General-Versammlung, daß der vollziehende Director entlassen werden soll, so bestimmen die übrigen Directoren, ob die Vertretung durch den Bevollmächtigten bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung beibehalten werden, oder ob schon früher eine Neuwahl in einer zu berufenden, außerordentlichen General-Versammlung stattfinden soll.

Für den neu gewählten vollziehenden Director bestimmt die General-Versammlung die Amtsdauer.

§. 32. Wenn Mitglieder freiwillig oder durch den Tod aus der Direction ausscheiden, so werden deren Stellen für die noch übrige Dauer ihres Amtes (cfr. §. 27.) durch Wahlen in der nächsten stattfindenden General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin erwählt der Gesellschafts-Ausschuß deren Vertreter, cfr. §. 58 o.

§. 33. Die Direction ist vermöge dieses Statutes von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieses Rechtes der Direction nach außen, gelten die Bestimmungen der §§. 34. u. f.

§. 34. Zur Ausübung der in §. 33. der Direction erteilten Vollmacht bedarf es der Mitvollziehung sämtlicher Mitglieder derselben nicht, sondern nur der Unterschrift des vollziehenden Directors (§. 37.) resp. dessen Bevollmächtigten (§. 38.), und hat Alles, was die genannten Personen im Namen der Gesellschaft thun, abschließen und unterzeichnen, volle Verbindlichkeit für die Gesellschaft.

§. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterzeichnung des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst zweier anderer Mitglieder der Direction gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

- a) Die Ausfertigung von Actien der Gesellschaft,
- b) Kauf- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
- c) Quittungen und Cessionen von Hypothek-Capitalien.

Ferner ist die Unterschrift des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst einem andern Mitgliede der Direction erforderlich bei:

- a) Ueberschreibung von Acten,
- b) Ausstellung oder Indossement von Wechseln.

§. 36. Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

N. N.

Vollziehender Director.

In Abwesenheit des vollziehenden Directors unterzeichnet der Bevollmächtigte

N. N.

Bevollmächtigter.

§. 37. Bei allen Berathungen der Direction führt eins der Mitglieder derselben den Vorsitz, das auch mit der Leitung der laufenden Geschäfte fortwährend beauftragt sein soll. Dasselbe heißt:

„Vollziehender Director“.

Der jetzige vollziehende Director, als Gründer der Gesellschaft, ist zwar auf Lebenszeit als solcher erwählt, dessenungeachtet kann er in dem in §. 29. vorgesehenen Falle, wie die übrigen Mitglieder der Direction, aus seinem Amte entfernt werden.

Wird durch den Tod oder freiwilligen Austritt diese Stelle erledigt, so kommen die in §. 31. getroffenen Bestimmungen wegen Vertretung resp. Neuwahl in Anwendung.

§. 38. Ist der vollziehende Director durch Krankheit, Amtstreifen oder bewilligten Urlaub behindert, so vertritt ihn ein auf den Vorschlag desselben von der Direction zu wählender und von dem Gesellschafts-Ausschusse zu bestätigender Bevollmächtigter.

§. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Directorial-Conferenz statt, in welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, das demnächst dem vollziehenden Director, resp. dem Bevollmächtigten, bei Leitung des Geschäfts zur Richtschnur dient.

§. 40. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Abstimmung des vollziehenden Directors und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction erforderlich.

§. 41. Ist der vollziehende Director behindert, der Directorial-Conferenz beizuwohnen, so muß er sich durch den Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann jeder Directorial-Conferenz beizuwohnen, doch hat derselbe, wenn er nicht in Vertretung des vollziehenden Directors erscheint, für sich nur eine beratende Stimme.

§. 42. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen, sie hat demnach freie Hand, das nöthige Bureau-Personal zu erwählen, demselben seine Instruktionen zu ertheilen, dessen Gehalt zu bestimmen, solches zu verändern, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen; nur die Bestätigung des Bevollmächtigten und des Rentanten, so wie die Feststellung der Gesamtsumme der dem Bureau-Personale zu bewilligenden Gehälter, bedarf des Beschlusses im Gesellschafts-Ausschusse.

§. 43. Der Einschuß und der Reservefonds soll von der Direction in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten inländischen Prioritäts-Actien angelegt, oder auch gegen vollkommen gute, hypothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, ausgeliehen werden. Die Prämienfelder dagegen dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes, der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, geschehen kann, auch zum Discountiren guter Wechsel angewendet werden.

Die Grundsätze, nach welchem beim Discountiren von Wechseln zu verfahren ist, setzt die Direction in Gemeinschaft mit dem Gesellschafts-Ausschusse (§. 58 h.) fest.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 44. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Haupt-

geschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, darin, über Annahme der Versicherungen gegen Verluste an Vieh, sowie über die Schäden-Bergütigungen zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Versicherungen können zurückgewiesen werden, ohne daß dem Antragsteller Gründe dafür angegeben zu werden brauchen.

§. 45. Den abzuschließenden Versicherungs-Verträgen sind die Versicherungs-Bedingungen zum Grunde zu legen, welche ein von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbirender Geschäftsplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsplan kann nur unter Genehmigung desselben Ministeriums von dem Ausschusse geändert werden (§. 58 h.)

§. 46. Die in §. 45. erwähnten Versicherungs-Bedingungen dienen als Richtschnur bei den Berathungen über Annahme von Versicherungen und Regulirung der Entschädigungen, außerdem ertheilt der Gesellschafts-Ausschuß der Direction eine Instruction zur Nachachtung. Diese Instruction kann von dem Gesellschafts-Ausschusse geändert werden (§. 58 e.).

§. 47. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung bedürfen, ist der Rath eines praktischen Rechtsgelehrten, bei Angelegenheiten, die veterinar-medizinische Kenntnisse erfordern, eines approbirten Thierarztes erster Klasse einzuholen und den betreffenden Consulanten am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von dem Gesellschafts-Ausschusse eine der Mühewaltung angemessene Gratification zu bewilligen.

Diese Gratification wird auch dann gewährt, wenn der betreffende Sachverständige zu gleicher Zeit Mitglied der Direction sein sollte.

§. 48. Der vollziehende Director ist der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 49. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Gesellschafts-Ausschuß (§. 58 n.) den einen, der Director den anderen Schiedsrichter. Verzögert ein Theil die Wahl über vier Wochen nach ergangener, schriftlicher Aufforderung an ihn, so geht sein Wahlrecht auf den

anderen Theil über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruche es bewendet.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

§. 50. In zweifelhaften Fällen, soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

§. 51. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem feuerfesten Behälter im Gesellschafts-Bureau verwahrt, der nur bei gleichzeitiger Benutzung von drei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der vollziehende Director, ein anderes Mitglied der Direction und der Rentant jeder einen hat.

§. 52. Ueber etwa zu bestellende Cautionen soll eine Directorial-Conferenz beschließen.

§. 53. Der vollziehende Director erhält ein Gehalt und außerdem von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe der Gesellschafts-Ausschuß zu bestimmen hat. Für Jahre, in welchen die Gesellschaft keinen oder nur geringen Gewinn erzielte, ist ein Minimum der Tantième festzusetzen.

§. 54. Die übrigen Mitglieder der Direction erhalten ein Jeder von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe ebenfalls der Gesellschafts-Ausschuß bestimmt.

Sollte diese Tantième die Summe von 100 Thaler nicht erreichen, oder sich überhaupt kein Gewinn ergeben, so wird jedem derselben eine Remuneration von diesem Betrage als ein Minimum gewährt.

§. 55. Sowohl das Gehalt und die Tantième des vollziehenden Directors, als die Tantièmen der übrigen Directoren, können durch Beschluß des Gesellschafts-Ausschusses erhöht werden.

Tritt der Fall ein, daß wegen nöthiger Ergänzung des Einlage-Capitals den Actionairen keine Dividenden aus dem Gewinne des laufenden Jahres

gezahlt werden könnten, so erhalten die Mitglieder der Direction nur das Minimum der Einhundert Thaler statt der Tantième; auch der vollziehende Director erhält nur an Tantième das ihm gemäß §. 53. von dem Gesellschafts-Ausschusse festgesetzte Minimum.

Gesellschafts-Ausschuß.

§. 56. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Dieselben werden in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diejenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben. Mindestens 5 Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses, sowie die Stellvertreter, müssen in Magdeburg wohnhaft sein. Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal, wie sie nach Stimmenmehrheit rangirten, fernerhin nach der Zeit ihres Eintritts.

Die Ausscheidenden können sofort wieder erwählt werden.

§. 57. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Zu den Konferenzen des Gesellschafts-Ausschusses sind sämtliche Mitglieder desselben von dem Vorsitzenden einzuladen, und es kann nur dann gültig verhandelt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, erschienen sind. Haben Ausschußmitglieder gemeldet, daß sie verhindert sind, zu den abzuhaltenden Konferenzen zu erscheinen, so sind Stellvertreter an ihrer Statt einzuladen.

§. 58. Dem Gesellschafts-Ausschusse stehen folgende Befugnisse, resp. Obliegenheiten zu:

- a) Einsicht der Bücher und Acten, sowie der Geschäftsführung überhaupt;
- b) Revision der Kasse, der Effekten und sonstigen Bestände des Gesellschafts-Vermögens durch zwei Deputirte. (Vergleichen Revisionen müssen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);
- c) Directorial-Konferenzen zu veranlassen und denselben beizuwohnen;
- d) bei der Direction die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen.

Der Beschluß hierzu muß die Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Gesellschafts-Ausschusses erhalten haben;

- e) die in §. 46. vorbehaltene Instruction zu ertheilen und zu verändern;
- f) das in §. 53. erwähnte Gehalt, die Tantième und ein Minimum derselben für den vollziehenden Director, sowie die in §. 54. erwähnten Tantièmen der übrigen Directoren zu bestimmen;
- g) den Bevollmächtigten und den Rendanten zu bestätigen;
- h) den Geschäftsplan (die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) sowohl (§. 45.), als auch die in §. 43. vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen das Discontiren von Wechseln stattfinden soll, in Gemeinschaft mit der Direction festzustellen, sowie den von der Direction für nöthig erachteten Abänderungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen;
- i) auf den Antrag der Direction Gratificationen an Beamte, Agenten, Sachverständige und sonst für die Gesellschaft wirkende Personen zu bewilligen;
- k) auf Antrag der Direction in den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken zu willigen, cfr. Schlußsatz des §. 43.;
- l) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung zu ernennen.
- m) über etwaige Monita und die zu ertheilende Decharge der General-Versammlung gutachtlich zu berichten;
- n) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 49. und 74. Schiedsrichter zu erwählen;
- o) entstehende Vakanz in der Direction, cfr. §. 32., oder im Ausschusse, bis zur nächsten General-Versammlung, gültig zu ergänzen;
- p) bei etwa nöthig werdender Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 9.).

§. 59. Der Vorsitzende des Gesellschafts-Ausschusses erhält eine Tantième von einem Procent des Gewinnes vom Jahre, und wenn diese nicht mindestens 100 Thaler betragen sollte, diesen Betrag als Minimum; die übrigen Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses erhalten für ihre Bemühun-

gen keine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder jedoch Erstattung der Reisekosten und Drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. 60. Alljährlich am ersten Mittwoch nach dem 15. September, Vormittags 9 Uhr, wird eine ordentliche General-Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft abgehalten.

§. 61. Außerordentliche General-Versammlungen werden von der Direktion berufen, sobald es ihr erforderlich scheint, jedoch muß sie den Gesellschafts-Ausschuß jederzeit davon benachrichtigen.

§. 62. Dazu verpflichtet ist die Direktion:

- a) wenn der Commissarius der Königlichen Regierung zu Magdeburg (§. 23) es verlangt;
- b) in dem Falle des §. 9, gleichzeitig mit der Einziehung von Nachschüssen;
- c) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen 300 Actien besitzen, solches verlangen;
- d) wenn der Gesellschafts-Ausschuß es verlangt, §. 58 d.

§. 63. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer General-Versammlung Beschluß gefaßt werden:

- a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft (§§. 4. und 5);
- b) über Abänderungen dieses Statuts, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung;
- c) über die Wahl und resp. Exclusion eines Mitgliedes der Direktion (§. 29).

§. 64. Abänderungen des Statutes, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionaire zu größeren, als den statutarischen Zahlungen, nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschloffen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des

Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 65. Einladungen zu den ordentlichen, alljährlichen General-Versammlungen zu erlassen, ist nicht erforderlich, da die Zeit in §. 60. bestimmt ist, doch kann die Direktion durch einige Zeitungs-Annoncen den Termin in Erinnerung bringen.

Zu den außerordentlichen General-Versammlungen (§. 61) erfolgen die Einladungen durch dreimalige Insertion in den Preussischen Staats-Anzeiger und den in Magdeburg erscheinenden Magdeburger Correspondenten mit allgemeiner Angabe des Gegenstandes der Verhandlung zu solcher Zeit, daß mindestens eine Annonce zwei Wochen vor dem dazu bestimmten Tage in einem der angegebenen Zeitblätter zu lesen ist. — Ebenso sollen alle Bekanntmachungen und Berufungen der Gesellschaft durch die angegebenen beiden Blätter erfolgen und haben dieselben, wenn sie sonst den übrigen Bestimmungen dieser Statuten entsprechen, dieselbe rechtliche Wirkung, als wäre jedem Einzelnen der Actionaire eine besondere Bekanntmachung resp. Vorladung behändigt. Kein Actionair kann sich, wenn diese Formen beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der beschaffigen Bekanntmachungen entschuldigen.

Der Königl. Regierung zu Magdeburg bleibt es überlassen, auch andere statt der oben angegebenen Zeitblätter zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bestimmen und die Bestimmung auf Kosten der Gesellschaft im Amtsblatte zu publiciren.

§. 66. Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas Behuß einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direction acht Tage vorher davon Anzeige machen, widrigenfalls ein gültiger Beschluß darüber nicht gefaßt werden kann.

Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

§. 67. Bei der Abstimmung in der General-Versammlung giebt das Eigenthum von 1 bis 5 Actien eine Stimme, 6 bis 10 Actien zwei Stimmen, und so je 5 Actien eine Stimme mehr.

§. 68. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire sein

sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn einem Mitgliede der Direktion oder des Gesellschafts-Ausschusses die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als 5 Stimmen abgeben.

§. 69. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des den Vorsitz in der General-Versammlung führenden Vorsitzenden des Gesellschafts-Ausschusses.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüssen über:

- a) Erklusion eines Mitgliedes der Direktion, cfr. §. 29;
- b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des in diesem Statute festgesetzten Termins;
- c) Aenderung des Statuts.

§. 70. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll durch einen Deputirten des Gerichts oder einen Notar geführt und dasselbe durch die anwesenden Direktions- und Ausschuss-Mitglieder, den Bevollmächtigten und zwei der anwesenden Actionaire vollzogen, wodurch es volle Beweiskraft haben soll. — Die Protokolle sollen demnächst stets der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorgelegt werden. Ein auf Grund dieser Protokolle ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest legitimirt die Mitglieder der Direktion und den Bevollmächtigten als solche.

§. 71. Vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung soll den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungs-Abschluß des letzten Rechnungsjahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugefertigt, in der ordentlichen General-Versammlung (§. 60) aber Vortrag darüber gehalten werden. Ein Exemplar des Abschlusses und Geschäftsberichtes ist der Abschrift des Protokolles über die ordentliche General-Versammlung beizufügen, und solche der Königlichen Regierung zu Magdeburg im October jeden Jahres einzureichen, auch ist der Abschluß, wenn sich das Garantie-Grund-Capital danach um die Hälfte vermindert hat, öffentlich bekannt zu machen.

Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 72. Die Jahresschlußrechnung muß bis Mitte Juli jeden Jahres den gemäß §. 581. erwählten Monenten zur Vergleichung derselben mit den Büchern, Akten und Belägen vorgelegt werden.

§. 73. Die Prüfung durch die Monenten muß bis zum 6. August spätestens beendet sein und nehmen dieselben alsdann ein Protokoll über das Resultat ihrer Vergleichungen auf, welches sie mit der Schlußrechnung dem Gesellschafts-Ausschusse vorlegen, und hat der Vorsitzende des Letzteren alsdann, nach Beseitigung etwaiger Erinnerungen, die Rechnung durch seine Unterschrift neben den Unterschriften der Monenten zu justificiren.

§. 74. Finden sich Erinnerungen, die nicht sofort beseitigt werden können, so sollen solche der General-Versammlung zur Niederschlagung vorgetragen werden; geht diese aber nicht darauf ein, so müssen diese Monita einem zu bildenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen werden. Die Mitglieder der Direction ernennen einen und der Gesellschafts-Ausschuß den andern Schiedsrichter.

Verzögert ein Theil die Wahl vier Wochen nach der dazu ergangenen schriftlichen Aufforderung, so geht sein Wahlrecht auf den andern über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruch es bewendet. — Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 75. Werden keine Monita erhoben, oder werden sie beseitigt, so ertheilt die General-Versammlung Decharge, welche die Mitglieder der Direction von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ueberschreibung der Actien auf neue Erwerber.

§. 76. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden.

Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direction auf ihn überschrieben ist.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843.) Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Dokumente selbst und erfordert die Namens-Unterschrift des vollziehenden Direktors resp. des Bevollmächtigten, sowie eines andern Mitgliedes der Direction.

Die Uebertragung kann verweigert werden, ohne daß die Direction verpflichtet ist, Gründe dafür anzugeben.

§. 77. Sobald die Ueberschreibung einer Actie auf den neuen Erwerber genehmigt ist, müssen Seitens desselben für den nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie die vorgeschriebenen Wechsel ausgestellt und dies Statut unterzeichnet werden, bevor die Ueberschreibung wirklich erfolgen kann.

§. 78. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefall angerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentiert werden, widrigenfalls die Direction unter allen Umständen befugt ist, den sofortigen Verkauf der Actien für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu bewirken.

§. 79. Ferner ist die Direction bei entstehendem Konkurse über das Vermögen eines Actionairs befugt, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Konkurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Konkursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch im Falle eines erbchaftlichen Liquidation=

tionsprozesses statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair mit seinen Gläubigern zu accordiren sucht, wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt oder Moratorium nachsucht.

§. 80. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 14., 78. und 79. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschעהener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber, werden dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Conkurs-Masse, oder seinen bestellten Curatoren, die dazu gehörigen Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Gesellschaft erfolgten Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses, zurückgegeben.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, die Wechsel zurückzubehalten, um sie zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 81. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 82. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien. Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu verpfänden, und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 83. Wenn in einem der in vorstehenden Paragraphen bemerkten Fällen die Direction zum Verkaufe der Actien an qualifizierte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Dokumente, sofern nicht der selbtherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer

an die Direction eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in den Preussischen Staats-Anzeiger und eine zu Magdeburg erscheinende Zeitung zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer dafür aber neue Actien, unter fortlaufenden Nummern, ausfertigt. Die Wechsel werden in den in §§. 14., 78., 79. und 82. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actien Seitens der Direction durch Makler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehödig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortifikationschein darüber beigebracht hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden durch seine Wechsel verhaftet.

Sechster Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 84. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sollen im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden. Das Forum der Gesellschaft ist vor dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, wenn in der Police nicht ein anderes bezeichnet ist.

A. Formular der auszustellenden Wechsel.

Vierzehn Tage
Zwei Monate nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bei
. in Magdeburg die Summe von und
leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen 30 Jahren in dem gewählten Domizil präsentirt wird.
So geschehen den ten

B. Formular zur Actie.

Nr.

Actie der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft
für 200 Thaler Preussisches Courant.

Herr N. N. hat als Inhaber der Actie Nr.  in Gemäß-

heit des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Diese Actie kann nur mit Einwilligung der Direction cedirt werden, und ist jede Cession, die nicht auf dieser Actie selbst Seitens der Direction genehmigt ist, ungültig.

Für Forderungen irgend einer Art, welche die Gesellschaft an die Actionaire etwa haben sollte, steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Dividenden, sondern selbst an dem Werthe ihrer Actie zu, efr. §. 81. des Statuts.

Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

Magdeburg, den

18

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

N. N.

Vollziehender Director.

Directoren.

C. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr.  der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Jahr

Die für das Jahr laut Bekanntmachung der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur Vertheilung kommende Dividende von Thlr. pro Actie bekenne ich für meine unter obiger Nummer ausgefertigte Actie empfangen zu haben und quittire darüber hiermit.

, den ten

18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Vorstehendes Statut ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft vom 5. Juli 1854 dazu erteilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Magdeburg, den 2. Januar 1855.

gez. Friedrich Albert Falkenberg.
 = Gottlieb Friedrich Theodor Bösch.
 = Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
 = Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer eins des Notariats-Registers vom Jahre Eintausend Achthundert fünf und fünfzig.

Geschehen Berlin, den dritten Januar Eintausend Achthundert fünf und fünfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Königlich-Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentenzeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karstedt,

b) dem Gasthofsbesitzer Herrn Carl Constantin Heudtläß,

denen, sowie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesizers Herrn Boesche, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

- 1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hier selbst wohnhaft,
- 2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bösch, ebenfalls hier selbst wohnhaft,

3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falkenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hier selbst aufhaltend,

4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, gleichfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hier selbst aufhaltend,

sämmtlich majorenn, den Instrumentszeugen von Person bekannt und in der freien Verfügung über ihr Vermögen, ihrer Versicherung zufolge, nicht beschränkt.

Die Herren Comparanten, gegen deren Dispositionsfähigkeit sich nichts zu erinnern gefunden, produciren die ihnen von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und fünfzig, durch welche dieselben bevollmächtigt worden sind, diejenigen Abänderungen der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vorzunehmen, resp. zu vereinbaren, welche von den hohen Staatsbehörden bei Bestätigung derselben etwa erfordert werden möchten, und erklärten demnachst, unter Ueberreichung der von ihnen vollzogenen Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und fünfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten, heute von uns vorgelegten Vollmacht, de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und fünfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben die überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und fünfzig in ihrer gegenwärtigen Fassung durchweg, sind mit deren Inhalt überall einverstanden, bekennen uns zu demselben, und anerkennen auch gleichzeitig unsere, unter den überreichten Statuten befindlichen respectiven Unterschriften als von unserer eigenen Hand herrührend, indem wir zugleich bestätigen, daß wir diese unsere respectiven Unterschriften eigenhändig zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung der überreichten Statuten, unter dieselben geschrieben haben.

Wir

Wir beantragen:

diese Verhandlung einmal für die Magdeburger Vieh-Verficherungs-Gesellschaft hinter den übergebenen Statuten auszufertigen und die Ausfertigung mit den Statuten dem Herrn Director Schmidt zuzustellen, respective zu übersenden."

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr denn Zwanzig Tausend Thaler angegeben wurde, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falkenberg.

Gottlieb Friedrich Theodor Bösch.

Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.

Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notárs und der zugezogenen beiden Instrumentenzengen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage, wie oben.

Alexander Julius Karstedt,

Carl Constantin Heudtlaf,

Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer eins des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hinter den übergebenen Statuten der Magdeburger Vieh-Verficherungs-Gesellschaft, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Magdeburger Vieh-Verficherungs-Gesellschaft einmal ausge-

fertigt, und ist die Ausfertigung mit den Statuten dem Herrn
Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden..

Berlin, den vierten Januar Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

(L. S.) (gez.) Dr. Adolph Emil Hugo Berthold,

Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar im Departement
des Königlichen Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Magdeburger Vieh-Versicherungs Gesellschaft.
Nr. 1. 1855.

Die vorstehenden Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. mit der Maßgabe zu bestätigen geruht, daß der letzte Satz im §. 13. dahin zu fassen ist:

„Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke
„dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person
„nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allge-
„meinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung
„einer Person, auf dem Secretariat des Stadt- und Kreis-Gerichts
„zu Magdeburg“

was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) von Manteuffel.

Beglaubigung. 1747.

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. Geschäftsplan.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe von drei Viertel
des versicherten Werthes allen Schaden zu vergüten, welcher in Folge von

Krankheiten, Seuchen oder plötzlichen Unglücksfällen, durch Sterben, durch nothwendig werdendes, angeordnetes Tödten, Abschachten oder Verkaufen an dem versicherten Vieh während der Dauer der Versicherung entsteht.

§. 2. Die Versicherung wird durch die gehörig geleistete Prämien-Zahlung gültig.

§. 3. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt am achtundzwanzigsten Tage, Mittags 12 Uhr, nach Ausfertigung der Police, resp. der Nachträge zu derselben, wobei der Tag der Ausstellung mit eingerechnet wird.

§. 4. Bei mehrjährigen Versicherungen und Prolongationen erlaset die Anspruchs-Berechtigung keine Unterbrechung, insofern die Prämie rechtzeitig bezahlt ist. Ist die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt, so wird die Versicherung ungültig, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 5. Werden bei der Prolongation auch zugleich Thiere zur Versicherung „neu angemeldet“, so haben diese die Quarantainezeit von 28 Tagen, vom Tage der Ausstellung des Prolongationscheines ab gerechnet, ebenfalls zu bestehen.

§. 6. Die Signalements der versicherten Thiere, wie sie in der Police aufgeführt sind, werden in jedem Falle als richtig angenommen, der Versicherte hat deshalb bei Empfang der Police dieselben mit den versicherten Thieren zu vergleichen, da im Falle eines Verlustes nur dann eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn das Signalement des laut Police versicherten Thieres mit dem gefallenem genau übereinstimmt.

§. 7. Sind in der Police besondere Erkennungszeichen von der Direction vorgeschrieben, so hat der Versicherte die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Zeichen angebracht und während der Dauer der Versicherung an den betreffenden Thieren sichtbar erhalten werden. Sind dieselben mit der Zeit unkenntlich geworden, so hat der Versicherte deren Erneuerung bei der betreffenden Agentur schriftlich zu beantragen, da im Falle des Verlustes keine Entschädigung gewährt wird, wenn diese Zeichen fehlen.

§. 8. Ebenso ist die Versicherung nur unter der ausdrücklichen Bedingung gültig, daß über der Thüre des Stalles, resp. am Eingange des Gehöftes, in welchem sich die versicherten Thiere befinden, das von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherten gelieferte Schild in die Augen fallend angebracht ist.

§. 9. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, vielmehr soll der Versicherte immer noch ein Viertel des Verlustes selbst tragen.

§. 10. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Verluste durch Pöberdurre (Rinderpest), ferner durch Krieg, höhere Gewalt, Aufruhr, Explosion, Ueberschwemmung und Erdbeben, so wie durch Brandunglück und Blitzschlag, wenn nicht die Mitversicherung gegen Verluste durch Brandunglück und Blitzschlag ausdrücklich in der Police ausgesprochen ist.

§. 11. Ist ein versichertes Thier auch noch in gleicher Weise bei einem andern Vereine versichert, oder hat der Versicherte das Recht, noch sonst Ansprüche auf Entschädigung an eine dritte Person zu machen, so fällt der Anspruch auf Entschädigung an die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft weg.

§. 12. Macht ein Versicherter sich des Betruges oder des Versuchs des Betruges gegen die Gesellschaft schuldig, so ist er seines Rechtes auf Entschädigungs-Forderung an die Gesellschaft verlustig, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

Obliegenheiten des Versicherten.

a. Beim Antrage.

§. 13. Bei der Anmeldung der Versicherungen sind von dem Antragsteller nach den ihm von dem Agenten vorgelegten Formularen die Declarationen nach Pflicht und Gewissen auszufüllen.

Jungvieh und Mastvieh kann zu einem für später anzunehmenden vorläufigen Werth versichert werden (sfr. §. 35.).

§. 14. Der Direction steht das Recht zu, einzelne Thiere von der Versicherung auszuschließen, auch den angemeldeten Versicherungs-Werth zu ermäßigen.

§. 15. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre hat der Versicherte alljährlich und zwar bis vor dem Ende des laufenden Jahres einen neuen vollständigen Signalements- und Tax-Bericht über den versicherten Viehstand einzureichen.

§. 16. Die Prämien und Policen-Kosten müssen praenumerando entrichtet werden, dieselben werden in der Regel auf ein Jahr und bei Versicherungen auf kürzere Zeit für die ganze Dauer der Versicherung gleich bei der Aushändigung des Antrages an den Agenten bezahlt, doch soll es den Versicherten auch, gegen eine Vergütung für Zinsen und Mehr-Unkosten, gestattet sein, bei einjährigen oder mehrjährigen Versicherungen für Versicherungssummen über 500 Thlr. in halbjährlichen Terminen, über 1000 Thlr. in vierteljährlichen Terminen und über 5000 Thlr. in monatlichen Terminen die Prämien zu berichtigen, und ist dann bei dem Antrage nur die erste Terminalzahlung nebst den Policen-Kosten einzuzahlen.

§. 17. Die Kosten, welche durch Aufnahme von Versicherungen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen resp. solche dem Agenten zu erstatten. Der Gesellschaft dürfen dieselben niemals in Rechnung gebracht werden.

§. 18. Terminzahler müssen die fälligen Prämien-Raten pünktlich am Verfalltage gegen Quittung der Gesellschaft und des Agenten berichtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die Bestimmungen des §. 4. wegen der versäumten Jahres-Prämie mehrjähriger Versicherungen auch für diese Terminzahlungen.

b) Bei Veränderungen.

§. 19. Werden versicherte Thiere von dem Versicherer derselben verkauft oder geschlachtet, sterben dieselben vor Ablauf der im §. 3. bestimmten Quarantaine-Zeit oder tritt der Verlust derselben durch solche Umstände ein, welche nach §. 10. die Gesellschaft nicht zum Ersatz verpflichten, so ist die Versicherung auf dieselben erloschen; eine Rückzahlung der Prämie oder eine Verminderung der noch zu leistenden Terminalzahlungen findet aber niemals statt, doch kann der Versicherte in Stelle des abgegangenen Thieres ein anderes derselben Gattung einrücken lassen.

§. 20. Soll ein einmal abgemeldetes Thier selbst wieder in die Ver-

sicherung eintreten, so ist es ebenso anzumelden, wie wenn ein ganz fremdes, neues Stück in die erledigte Stelle kommen sollte.

§ 21. Für jedes Thier, auf welches irgend eine Entschädigung geleistet ist, ist die auf der Police vermerkte volle Jahres-Prämie für dieses Stück der Gesellschaft verfallen und kann ein anderes in dessen Stelle nicht einrücken.

§ 22. Nachversicherungen werden stets so regulirt, daß sie mit der Haupt-Police zu gleichem Termine ablaufen.

§ 23. Geht ein versicherter Viehstand — d. h. das gesammte, durch eine Police resp. Nachträge zu derselben von einem Besitzer versicherte Vieh — auf einen andern Besitzer über, so hat der Versicherte hievon der Direction binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen, da sonst sein Recht aus der Police erlischt. Auf den gemeinschaftlichen Antrag des bisherigen und des neuen Besitzers kann die Gesellschaft gegen Rücklieferung der Police eine andere ausfertigen, oder auch, was ihr freisteht, die Versicherung aufheben, doch bleibt im letzteren Falle der bisher Versicherte, wenn er auf Terminalzahlungen gestellt war, die für das laufende Jahr noch rückständigen Terminal-Raten nachträglich zu entrichten verpflichtet.

§ 24. Wünscht ein Versicherter an einem versicherten Thiere eine Operation vorzunehmen, die nicht die Hebung einer Krankheit zum Zwecke hat, so muß derselbe sich wegen der erhöhten Gefahr für ein solches Thier über die zu zahlende Extra-Prämie mit der Direction einigen.

Stirbt ein versichertes Thier in Folge einer solchen Operation, ohne daß dasselbe noch extra dagegen versichert gewesen, so leistet die Gesellschaft dafür keinen Ersatz.

Stirbt ein Thier innerhalb 14 Tagen nach einer solchen Operation, so soll angenommen werden, daß die Operation den Tod veranlaßte.

c) Während der Dauer der Versicherung.

§ 25. Der Direction steht das Recht zu, Revisionen der versicherten Viehstände vornehmen zu lassen, und ist der Versicherte verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen, auch den bei ihm erscheinenden Bevollmächtigten der Direction jede ihm mögliche Auskunft zu ertheilen.

§ 26. Sollte die Direction von Umständen irgend welcher Art Kennt-

nitz erhalten, die aus den Antrags-Papieren nicht ersichtlich waren, zur Zeit des Antrages aber schon bestanden, welche aber das Risiko gefährlicher erscheinen lassen, als sie es angenommen hat, so ist dieselbe befugt, durch ihre Erklärung, oder vermittelt einer einfachen Anzeige, durch ihren Agenten die Prämie zu erhöhen, die Versicherungssumme zu ermäßigen oder, beim Widerspruche des Versicherten, die ganze Versicherung sofort aufzuheben, doch hat der Versicherte alsdann für die dabei verminderte Summe und die noch nicht erloschene Dauer der Versicherung die Prämien-Beträge zurück zu empfangen und seine Police zur Abschreibung resp. Annullirung an die Gesellschaft zu übergeben.

§. 27. Bei Erkrankungen versicherter Pferde, Rindvieh und Schweine, ist der Versicherte verpflichtet, einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen zu befolgen.

Die Direction behält sich jedoch vor in Gegenden, wo das Herbeischaffen eines Thierarztes sehr umständlich, oder wo sie aus andern Gründen glaubt, davon abgehen zu können, den Antragsteller von dieser Verpflichtung zu entbinden; dies wird alsdann auf der Police bemerkt.

d. Bei plötzlichen Unglücksfällen und Verlust drohenden Erkrankungen.

§. 28. Kommt bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ein plötzlicher Unglücksfall oder plötzliches Erkranken vor, in dessen Folge eine Wiederherstellung des Thieres nicht mehr zu erwarten steht, das Fleisch desselben aber noch verwerthbar ist, so kann der herbeigerufene Agent, nach Rücksprache mit einem Sachverständigen, sofort das Abschachten oder sonstiges Verwerthen des betroffenen Thieres anordnen.

§. 29. Worin der stattgehabte Unglücksfall oder die plötzliche Erkrankung bestanden, weshalb eine Wiederherstellung nicht zu erwarten war, und welchen Ertrag die Verwerthung geliefert, muß durch Attest des dabei von dem Agenten zugezogenen Sachverständigen und des Käufers der verwertheten Ueberreste bescheinigt werden.

Ist den Betheiligten nicht bekannt, daß die Direction die Unterschriften dieser Leute aus früheren Schriftstücken kennt, so müssen sie die Atteste amtlich beglaubigen lassen.

§. 30. Die Tödtung oder Verwerthung versicherter Thiere darf, mit

Ausnahme der in §. 28. gedachten Fälle, oder wenn die Polizei-Behörde die Tödtung anordnete, nur nach ausdrücklicher Genehmigung Seitens der Direction erfolgen.

§. 31. Im Falle die Polizei-Behörde die Tödtung eines versicherten Thieres angeordnet hat, ist die betreffende schriftliche Ordre an die Direction zum Beweise einzuliefern.

e. Bei eingetretenem Verlust.

§. 32. Bei jedem Verluste eines versicherten Thieres hat der Versicherte, oder, in seiner Abwesenheit, ein Vertreter desselben,

- a) die schriftliche Anzeige darüber, welche die Angabe der Pollen-Nummer, des speciellen Signalements des gefallenen oder getödteten Thieres, sowie der muthmaßlichen Todesursache enthalten muß, innerhalb 12 Stunden nach dem Verluste, sowohl direct an die Direction wie an diejenige Agentur, welche die Versicherung vermittelte, franco abzusenden;
- b) einen Krankheits-Bericht von dem zu Rathe gezogenen Thierarzte, event. von einem Sachverständigen über den erfolgten Tod und die dabei obwaltenden Umstände, der Direction durch den Agenten einzureichen;
- c) wenn es ihm vorgeschrieben sein sollte, binnen 48 Stunden Section vornehmen zu lassen.

Schaden-Ermittlungen.

§. 33. Zur Feststellung eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet, sich jede Seitens der Direction angeordnete Ermittlung gefallen zu lassen, auch der Letzteren oder den von ihr dazu beauftragten Personen jeden ihm möglichen Nachweis willig und ungesäumt zu liefern.

§. 34. Die Verwerthung der Ueberreste gefallener oder getödteter Thiere wird dem Versicherten überlassen und es wird ihm ohne Rücksicht darauf, ob er einen Erlös daraus erlangt hat oder nicht,

bei Pferden, Maulthieren und Eseln	1 Sgr.	3 Pf.	pro Thaler,
" Kindvieh	2	6	" " "
" Schweinen	3	—	" " "

der

der Entschädigungssumme, sowie

bei Schafen und Ziegen 20 Sgr. pro Stück,

• dergleichen Lämmer 10 = = =

bei Auszahlung der Entschädigung in Anrechnung gebracht, ausgenommen in dem im §. 28. erwähnten Falle, wenn die gemäß §. 29. herzubringende Quittung eine höhere Verwerthung nachweist, da alsdann $\frac{3}{4}$ des durch diese Quittung nachgewiesenen Erlöses in Anrechnung kommt.

§. 35. Bei Verlusten von Jungvieh und Mastvieh, welches zu einem bei Ablauf der Versicherung resp. zur Schlachtzeit voraussichtlich angenommenen Werthe versichert war, wird der, der Entschädigung zu Grunde zu legende Versicherungswerth, wie folgt, ermittelt. Der Betrag, um welchen der in der Police vermerkte angenommene Werth, den eben daselbst ausgegebenen früher wirklichen übersteigt, wird auf die Zeit vertheilt, welche zwischen der Aufnahme der Versicherung und dem Eintritte des angenommenen Werthes liegt. So viel Zeit nun von der Aufnahme der Versicherung bis zum Erfrankungstage resp. bis zum Eintritt des plötzlichen Unglücksfalles verfloßen ist, um so viel wächst verhältnißmäßig von jenem Werthüberschusse dem früheren wirklichen Werthe zu. Die auf diese Weise ermittelte Summe bedingt dann die Höhe des dafür geltenden Entschädigungs-Anspruches (ctr. §§. 1. und 9.).

§. 36. Die Kosten der Section oder geforderten Atteste sind Sache des Versicherten.

Zahlung.

§. 37. An dem Wohnorte des Central-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke ein Versicherter wohnt, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem die Gesamtsumme derselben durch beiderseitiges Anerkennung, gütliche Uebereinkunft, oder rechtskräftiges Urtheil festgesetzt ist, baar ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

§. 38. Terminzahlern wird stets zunächst der etwaige Rückstand der Jahres-Prämie in Anrechnung gebracht, bevor baare Auszahlung von Entschädigungen stattfindet.

Verfahren in Streitfällen.

§. 39. Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, so gehören dieselben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte des General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt, falls sich nicht beide Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Die durch Vertretung der Gesellschaft entstehenden Mandatarien-Gebühren und Auslagen gehören überall zu den dem Unterliegenden zur Last fallenden Kosten.

§. 40. Sollte nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem sich ein Schaden ereignet hat, einerseits die Gesellschaft durch den betreffenden General-Agenten dem Versicherten eine Entschädigung schriftlich angeboten und andererseits der Versicherte dieselbe ohne Vorbehalt angenommen haben, so muß der Letztere binnen einer weiteren Frist von vier Wochen vor dem zuständigen Richter klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungs-Anspruch erloschen ist.

Vorstehender Geschäfts-Plan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. Juli 1854 dazu ertheilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen, Magdeburg, den 2. Januar 1855.

(gez.) Friedrich Albert Falkenberg.

• Gottlieb Friedrich Theodor Böfche.

• Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.

• Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer zwei des Notariats-Registers vom Jahre Eintausend achthundert fünf und funfzig.

Geschehen Berlin, den dritten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Königlich-Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentszeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karstedt,

b) dem Gasthofsbefitzer Herrn Carl Constantin Heublaß,

denen, so wie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juni Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesitzers Herrn Bösch e, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hier selbst wohnhaft,

2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bösch e, ebenfalls hier selbst wohnhaft,

3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falkenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hier selbst aufhaltend,

4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, ebenfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hier aufhaltend,

sämmtlich majorenn, den Instrumentszeugen von Person bekannt, und in der freien Verfügung über ihr Vermögen, ihrer Versicherung zufolge, nicht beschränkt.

Die Herren Comparenten, gegen deren Dispositionsfähigkeit sich nichts zu erinnern gefunden, producirten die ihnen von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den

fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche dieselben bevollmächtigt worden sind, diejenigen Abänderungen der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vorzunehmen, respective zu veretablen, welche von den hohen Staatsbehörden bei Bestätigung derselben etwa erfordert werden möchten, und erklärten demnachst, unter Ueberreichung des von ihnen vollzogenen Geschäfts-Plans (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten, heut von uns vorgelegten Vollmacht de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben den überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Geschäfts-Plan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, in seiner gegenwärtigen Fassung durchweg, sind mit dessen Inhalt überall einverstanden, bekennen uns hierdurch zu demselben, und anerkennen auch unsere unter dem heute überreichten Geschäfts-Plan befindlichen respectiven Unterschriften als von unserer eigenen Hand herrührend, indem wir zugleich bestätigen, daß wir diese unsere respectiven Unterschriften eigenhändig zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung des überreichten Geschäfts-Planes unter denselben geschrieben haben.

Wir beauftragen:

Diese Verhandlung einmal für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft hinter dem übergebenen Geschäfts-Plan auszufertigen, und die Ausfertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Schmidt zuzustellen respective zu übersenden.“

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr, als Zwanzigtausend Thaler angegeben worden, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen

ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falkenberg.
 Gottlieb Friedrich Theodor Bösch.
 Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
 Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentenzeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage wie oben.

Alexander Julius Karstedt,

Carl Constantin Heublaß,

Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer zwei des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig-eingetragene Verhandlung wird hiermit hinter dem übergebenen Geschäfts-Plane der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg einmal ausgefertigt und ist die Ausfertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den 4. Januar 1855.

(L. S.)

(gez.) Dr. Adolph Emil Hugo Berthold,
 Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
 im Departement des Königl. Kammergerichts.

Einzig Ausfertigung für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.
 Nr. 2. 1855.

Dem vorstehenden Geschäfts-Plan der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung erteilt.
Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Manteuffel.

Genehmigung. Nr. 1747.